



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 3 (S. 84-85)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom
19. Brachmonath 1823, betreffend die Erhöhung des
Gehalts des Forstadjuncten, mit Inbegriff des
Unterrichts junger Förster.**

Ordnungsnummer

Datum 19.06.1823

[S. 84] Nach Anhörung und in Genehmigung des von der Lbl. Finanz-Commission mit Weisung vom 6. d. M. hinterbrachten Berichts und gutächtlichen Antrags, betreffend die von der Lbl. Forst-Commission in einem unterm 15. May an die hohe Regierung gelangten Schreiben angetragene Gehaltserhöhung für den Forstadjunct, hat der Kleine Rath, in Betracht, daß die Geschäfte des Herrn Forstadjuncten, in Folge der neuen Einrichtung über die Beaufsichtigung des Kantonal-Forstwesens, einen beträchtlichen Zuwachs erhalten, und um den Gehalt desselben mit der Besoldung der neuen Forstmeister in ein etwas besseres Verhältniß zu setzen, – beschlossen: Diejenigen 240 Frkn., welche der Herr Forstadjunct als außerordentliche Gratification für den Unterricht der Forstzöglinge bezogen, nunmehr bleibend zu dem bisherigen, in 640 Frkn. bestandenen Gehalt desselben zu schlagen, mithin solches auf 880 Frkn. zu erhöhen; in der Meynung, daß // [S. 85] unter dieser fixen jährlichen Besoldung auch diejenige für den künftigen Unterricht junger Förster inbegriffen seyn, und jede weitere dießfällige Gratifikation wegfallen solle.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Lbl. Finanz-Commission, und dem Herrn Forstadjunct zugestellt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/20.04.2016]